

Dauergrabpflegevertrag

Zwischen

Herrn/Frau/Eheleuten*)
Vor- und Zuname(n), ggf. Geburtsname

wohnhaft am Tage der Vertragsschließung

.....
Straße, Hausnummer, PLZ, Ort

im Folgenden „Auftraggeber“ genannt

und der Kirchengemeinde

in

im Folgenden „Auftragnehmerin“ genannt

vertreten durch den Gemeindegemeinderat

wird Folgendes vereinbart:

§ 1

Leistungen/Entgelte

- (1) Der Auftraggeber
- a. ist Nutzungsberechtigter der auf dem gelegenen Grabstelle, Abt., Reihe, Nr. *) und erteilt hierfür einen Auftrag über Dauergrabpflege.
 - b. wünscht nach seinem Tode auf dem
 - in einer Einzel-, Doppel-, Dreifach- Erdwahlstelle
 - in einer Erd- Reihengrabstelle
 - in einer Urnen- Wahlgrabstelle der Größe
 - in einer Urnen-Reihengrabstellebeigesetzt zu werden und dafür die Grabpflege zu regeln. Dieser Wunsch bindet alle Personen, die die Totenführsorge wahrnehmen, sofern spätestens vor Beginn der ersten auszuführenden in Absatz 2 bezeichneten Leistung ein Nutzungsrecht erworben worden ist. Der Erwerb des Nutzungsrechts ist nicht Gegenstand dieses Vertrages. *)
 - c. Erteilt für die auf dem gelegene Grabstelle, Abt., Reihe, Nr. Einen Auftrag über Dauergrabpflege. *)
- (2) Jährlich zu erbringenden Teilleistungen sind in der Anlage enthalten und gelten als vereinbart.
- (3) Der Auftragnehmer ist berechtigt, die Leistungen entsprechend Absatz 2 ganz oder teilweise einem Dritten zu übertragen. Die Auswahl der Pflanzen erfolgt, soweit nicht anders vereinbart, durch den Auftragnehmer.
- (4) Die zu entrichtende Gesamtsumme von EUR
(in WortenEUR)
enthält die gesetzliche Umsatzsteuer von % = EUR Der Betrag
- a. ist innerhalb von vier Wochen nach Unterzeichnung des Vertrages an den Auftragnehmer auf das

IBAN-Konto
bei der Bank: einzuzahlen.
 - b. wurde am bezahlt. *)

§ 2

Beginn der Leistungserbringung/Abnahme der Werkleistung

(1) Soweit sich für einzelne Leistungen aus § 1 Absatz 2 nichts anderes ergibt, beginnt die Leistungszeit

- a. am *)
- b. sobald Herr/Frau/Eheleute auf dem Kirchhof bestattet worden sind, *)
- c. wenn einer der Ehegatten auf dem Kirchhof bestattet worden ist und die Ehegatten gemeinsam Besteller sind, *)

jedoch frühestens mit der Gutschrift der Vergütung auf dem Konto des Auftragnehmers.

(2) Die in § 1 Absatz 2 bezeichneten jährlichen Teilleistungen gelten vier Wochen nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem sie erbracht wurden, als abgenommen, sofern sie von Auftraggeber oder dessen Rechtsnachfolger(n) nicht zuvor bereits abgenommen worden sind.

§ 3

Vertragsanpassung/Kündigung

(1) Der Auftragnehmer trägt grundsätzlich für den gesamten Leistungszeitraum das Risiko von Kostensteigerungen und Erhöhungen des Umsatzsteuersatzes. Sollte jedoch in drei aufeinander folgenden Jahren der vom statistischen Bundesamt veröffentlichte Verbraucherpreisindex für Deutschland ausgehen von dem letzten vor Vertragsschluss festgestellten Basisjahr = 100 Punkte um jeweils zehn und mehr Punkte steigen, kann der Auftragnehmer vom Auftraggeber oder dessen Rechtsnachfolger(n) nach einem solchen Dreijahreszeitraum Verhandlungen über die Anpassung des Vertrages verlangen. Kommt eine Einigung über die Reduzierung der noch zu erbringenden Leistungen und/oder eine Erhöhung der Entgelte für den verbleibenden Leistungszeitraum nicht zustande, ist der Auftragnehmer berechtigt, den Vertrag mit einer Frist von zwei Monaten zum 31.12. des Jahres zu kündigen, in dem der Auftragnehmer erstmals Verhandlungen über eine Vertragsanpassung verlangt hat.

(2) Die Erben sind zur Kündigung dieses Vertrages nicht berechtigt. Die gesetzliche Kündigung bleibt hiervon unberührt.

(3) Wird der Vertrag gekündigt, erhält der Auftragnehmer oder sein(e) Rechtsnachfolger die geleistete Vorauszahlung (Nettobetrag zuzüglich der seinerzeit erhobenen Umsatzsteuer) zurück, soweit sie auf Leistungen entfällt, die zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Kündigung noch nicht erbracht worden sind.

§ 4

Schlussbestimmungen

- (1) Änderungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform.
- (2) Etwa ungültige Bestimmungen dieses Vertrages berühren nicht die Rechtswirksamkeit des Vertrages im Ganzen. Sollten Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden oder sollten sich in diesem Vertrag Lücken herausstellen, so wird in infolgedessen die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmungen oder zur Ausfüllung einer Lücke ist eine angemessene Regelung zu vereinbaren, die, soweit rechtlich zulässig, dem am nächsten kommt, was die Vertragsschließenden gewollt haben oder nach dem Sinn und Zweck des Vertrages gewollt haben würden, sofern sie den Punkt bedacht hätten.

....., den

Ort

Datum

.....
Auftraggeber

.....
Auftragnehmer

*) nicht zutreffendes streichen

Anlage:
vereinbarte Teilleistungen für die Vertragslaufzeit – bitte extra unterschreiben